

BGer 9C_577/2018 vom 20. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_577_2018

FR: TF 9C_577/2018 du 20 septembre 2018

IT: TF 9C_577/2018 del 20 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_577/2018

Urteil vom 20. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10,
3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 7. August 2018 (200 18 297 AVH).

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ vom 29. August 2018 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche
Abteilung, vom 7. August 2018 mit Ergänzung vom 2. September 2018 (Poststempel),

in Erwägung,

dass das Schreiben des Vaters des Beschwerdeführers vom 24. August 2018 ein echtes
Novum ist und daher ausser Acht zu bleiben hat (Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 140 V 543 E.

3.2.2.2 S. 548),

dass nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.) - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingaben vom 29. August und 2. September 2018 diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügen, da darin mit keinem Wort dargelegt wird, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz unzutreffend (offensichtlich unrichtig; Art. 97 Abs. 1 BGG) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, insbesondere Bundesrecht verletzen (Art. 95 lit. a BGG),

dass die aufgrund der Akten vom Vater des Beschwerdeführers für die Jahre 2016 und 2017 mit der Ausgleichskasse X._____ abgerechneten paritätischen Beiträge auf dem dem Sohn bezahlten "Lohn" in den vom Gesetz vorgegebenen zeitlichen Schranken zurückgefordert werden können (vgl. Art. 25 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 AHVG und Art. 2 ATSG sowie Art. 16 Abs. 3 AHVG),

dass schliesslich in Ergänzung der in E. 2 des angefochtenen Entscheids dargelegten Rechtsgrundlagen auf Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV hinzuweisen ist, wonach u.a. Invalidenrenten der Invalidenversicherung nicht massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG darstellen,

dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Ausgleichskasse X._____ schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.